**Vetrags und Schuldrecht**

**Rechtshandeln**

- Das Verhältnis von Staat und Bürger ist von Unterordnung unter die Staatsgewalt geprägt

- Privatpersonen nehmen als Gleichrangige am Rechtsverkehr teil

- Deshalb wird das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (§ 194 I BGB) durch Rechtsgeschäft begründet

1a) Willenserklärung

- Ein Rechtsgeschäft kommt durch Angebot und Annahme (sich deckende Willenserklärungen) zustande (§§ 145, 147 BGB)

- Willenserklärungen erfordern: - Erklärungsakt

- Erklärungsbewusstsein

- Rechtsbindungswille

- Bedürfen i.d.R. keiner besonderen Form und können auch unter Abwesenden abgegeben werden (§ 130 BGB)

- Besondere Regelungen für die gesetzliche, die elektronische, die Textform und die Schriftform stehen in §§ 126ff. BGB

- Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist die Absicht zu erforschen und nicht am buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften (§ 133 BGB)

- Das bildet auch den rechtlichen Anknüpfungspunkt für die als teleologisch bezeichnete Technik zur Deutung von Gesetzen

- Hat eine Erklärung Mängel oder Defekte, so kann diese wegen Erklärungs- oder Inhaltsirrtums angefochten und so revidiert werden (§§ 119, 120 BGB)

- Zu ihrem Funktionieren ist die Rechtsordnung auf ein Vertrauen auf Verlässlichkeit angewiesen

- d.h. geheimer Vorbehalt (§ 116 BGB) ist unbeachtlich und Scheingeschäftlichkeit und Mangel der Ernstlichkeit trifft das Verdikt der Nichtigkeit (§§ 117, 118 BGB)

1b) Geschäftsähnliche Handlung

- eine weitere Form des Handelns, mit Rechtsfolgen

- unterscheidet sich von der Willenserklärung dadurch, dass die Rechtsfolge von Gesetzes wegen ("ex lege") eintritt

- z. B. die Kündigung (§ 488 III BGB f.d. Darlehen), die Mahnung (§ 286 I 1 BGB) und die Erklärung des Rücktritts (§ 346 I BGB)

- die Vorschriften über Willenserklärungen werden analog angewendet

2) Stellvertretung

- Stellvertretung (§ 164 I BGB) braucht: a) Erteilung der Vollmacht (§ 167 BGB)

b) Abgabe einer Willenserklärung

c) Handeln im Namen des Vertretenen

d) Handeln innerhalb der Vertretungsmacht

- Dreiecksverhältnis von Vollmachtgeber, Bevollmächtigtem bzw. Vollmachtnehmer und Erklärungsempfänger

- I.d.R. wird zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten

ein Auftrag (§ 662 I BGB)

ein Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB)

ein Dienst- oder Arbeitsvertrag (§§ 611, 611a BGB)

vorliegen

- Rechtsverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem und ein Rechtsverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Erklärungsempfänger

- kann auch Rechte und Pflichten zwischen Bevollmächtigtem und Erklärungsempfänger geben

- Handelt ein Vertreter ohne Vertretungsmacht, hängt die Wirksamkeit des Geschäfts von der Genehmigung des Vertretenen ab (§ 177 I BGB) und den sog. "falsus procurator" trifft die Haftung des § 179 I BGB)

3) Botenmacht

- Bedarf es keines Verhandelns im Zuge von Angebot und Annahme oder ist dies nicht gewollt, kann der Eine einen Dritten beauftragen, eine von ihm in den Raum gestellte Erklärung einem Anderen zu überbringen

- Der handelt dann nicht im Namen des Einen, sondern überbringt nur als Bote dessen Erklärung

- Regelungen über die Stellvertretung gelten analog

- Einige wenden im Falle von Defekten und Defiziten § 179 BGB an; andere wollen wegen des "sklavischen" Charakters des Vorgangs § 120 BGB gelten lassen.